

Amtliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Konstanz erlässt als Präventionsmaßnahme gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zur Reduzierung von Schwarzwild dürfen in der Zeit von 01.10.2019 bis 29.02.2020 auch an Sonn- und Feiertagen Treibjagden durchgeführt werden.
2. Bei Jagden, die in Straßennähe abgehalten werden oder nach dem Verkehrssicherungsgrundsatz zu erwarten ist, dass es durch einen erhöhten Wildwechsel und nachsetzende Jagdhunde zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs kommen kann, ist die Treibjagd rechtzeitig bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich genehmigen zu lassen. Der Straßenbulasträger wird nach Vorgaben der Straßenverkehrsbehörde die relevanten Verkehrsstreckenabschnitte durch Gefahr- und Beschränkungsmaßnahmen beschildern.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 29.02.2020.

Begründung:

I.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in den Wildschweinbeständen vieler Regionen Osteuropas immer weiter aus (Ungarn, Polen, Baltikum, Moldawien, Rumänien, Bulgarien und Tschechien, Weißrussland, Russische Föderation, Ukraine, Georgien, Armenien und Aserbaidschan). Auch Belgien ist mittlerweile betroffen. Vielfach wurden auch Hausschweinbestände mit ASP infiziert. Auf der italienischen Insel Sardinien kommt die Afrikanische Schweinepest bereits seit Jahrzehnten vor.

Die Infektion mit der ASP führt sowohl bei Haus- als auch bei Wildschweinen zu einer schweren Erkrankung, die für die Tiere fast immer tödlich ist. Verursacht wird die Erkrankung durch ein Virus. Die Afrikanische Schweinepest ist anzeigepflichtig und kann klinisch nicht von der klassischen Schweinepest (KSP) unterschieden werden. Da eine Ansteckung vornehmlich über Blut, bluthaltige Flüssigkeiten und bluthaltige Gewebe erfolgt, breitet sich die Infektion oftmals nur sehr langsam aus. Dabei reichen jedoch sehr geringe Blutmengen für eine Ansteckung aus.

Zu Ziffer 1:

II.

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (FTG) dürfen Treibjagden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden. In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden von den Vorschriften des FTG befreien (§ 12 Abs. 1 FTG).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, alle jagdlichen Möglichkeiten zur Reduzierung von Schwarzwild auszuschöpfen. Schwarzwild hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Schweinen viel mehr Möglichkeiten, mit dem Virus der ASP in Kontakt zu geraten und sich zu infizieren. Die Reduzierung der Schwarzwildbestände im Landkreis Konstanz durch Treibjagden, auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher geboten, um Schweinebestände in Baden-Württemberg insgesamt nicht zu gefährden. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Schweinebeständen mit ASP, zu erreichen. Treibjagden auch an Sonn- und Feiertagen sind erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel

zur Verfügung steht, welches zur Reduktion von Wildschweinen gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da der gesamtwirtschaftliche Schaden, der durch einen ASP-Ausbruch für die gesamte Schweine- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, höherrangig zur Einschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe ist.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an Treibjagden auch an Sonn- und Feiertagen zur Reduzierung der Schwarzwildbestände zur Abwehr möglicher Schäden das besondere Schutzinteresse anderer an Arbeitsruhe und Erbauung an diesen Tagen, welches in Art. 3 Abs. 2 der Landesverfassung für Baden-Württemberg einen herausgehobenen Schutz genießt.

Die Befreiung ist zudem auf die Wintermonate beschränkt. In dieser Zeit ist mit Schneefall zu rechnen, so dass aufgrund von Spuren im Schnee Wildschweine leichter aufzuspüren und zu bejagen sind. Außerdem ist aufgrund des Laubfalls mit einer besseren Sicht zu rechnen. Erfahrungsgemäß halten sich in dieser Zeit auch weniger Erholungssuchende in freier Natur auf, als dies in der wärmeren Jahreszeit der Fall ist, so dass Zugangssperren in Treibjagdgebieten und Lärmbelästigungen durch Jäger und Treiber an den Sonn- und Feiertagen im Winter eher zu tolerieren sind.

Zu Ziffer 2:

Das Aufstellen von Gefahrenzeichen soll zu erhöhter Aufmerksamkeit mahnen, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 40 Abs. 1 StVO). Bei einer Treibjagd in der Nähe einer Straße kann davon ausgegangen werden, dass Schwarzwild unvermittelt vom Wald oder Wiesen in den Straßenbereich wechselt. Insofern ist es notwendig, die Verkehrsteilnehmer auf die mögliche Gefahr aufmerksam zu machen, damit diese rechtzeitig ihre Geschwindigkeit anpassen können.

Die verkehrsrechtliche Beurteilung und die damit einhergehenden anzuordnenden Beschilderungs- und Beschränkungsmaßnahmen obliegt der jeweiligen zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Zu Ziffer 3:

Nach § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz erhoben werden.

Konstanz, 13.09.2019


Roth

Amtsleiterin
Ordnungsamt